**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Bautzner Straße von Prießnitzstraße bis Stolpener Straße einschließlich Brücke über die Prießnitz, HWSB ID-8738)“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 13. Oktober 2021, Gz.: 32-0522/479/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „Bautzner Straße von Prießnitzstraße bis Stolpener Straße einschließlich Brücke über die Prießnitz, HWSB ID-8738“ gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

**II.**

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 25. November 2021 bis einschließlich 9. Dezember 2021**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 344 während der Dienststunden

Montag und Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 09.00 bis 18.00 Uhr

aus.

Beim Betreten der Verwaltungsgebäude ist zwingend eine „Mund-Nasen-Bedeckung“ zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur/Straßenbahnen eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt, das Brückenbauwerk über die Prießnitz abzureißen und neu zu errichten. Um den dafür erforderlichen Sperrschatten auszunutzen, wird gleichzeitig der Achsabstand der Straßenbahngleise zwischen Prießnitzstraße und Stolpener Straße auf 3 m verbreitert, die zwei Haltestellen „Diakonissenkrankenhaus“ behindertengerecht ausgebaut und in diesem Zuge eine dieser Haltestellen auf die Prießnitzbrücke verlegt. Des Weiteren werden das neue Brückenbauwerk verbreitert, die Fahrbahn und Gehwege der Bautzner Straße grundhaft ausgebaut sowie die Einmündungen der Prießnitzstraße und der Radeberger Straße umgebaut.

Die Baulänge beträgt einschließlich der Anpassungsbereiche ca. 320 m. Sie beginnt ca. 50 m westlich der Einmündung Prießnitzstraße und endet etwa 100 m östlich der Radeberger Straße.

Wegen der weiteren Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Striktes Recht steht der Planfeststellung nicht entgegen. Vor Erlass der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde die Sachverhalte ermittelt, soweit diese für die Entscheidung über die Vorhaben relevant sein konnten. Die von den Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht worden. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei den planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt, dem Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung trägt und insgesamt in einen sachgerechten Ausgleich zueinander bringt, ohne dass vorzugswürdige Alternativen zu den planfestgestellten Maßnahmen ersichtlich wäre.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage kann elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dresden, den 25.10.2021

gez. Godehard Kamps

Abteilungsleiter Infrastruktur